

Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Seit Langem wurde in einem Teil der deutschen Gesellschaft die Öffnung des Rechtsinstitutes der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gefordert.

In einem ersten Schritt hierzu wurde im Jahre 2001 nur die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingeführt weil befürchtet wurde, dass eine Gleichstellung mit der Ehe einen Verstoß gegen die in unserem Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte Ehe darstellen könnte. Wie sich später herausstellte, war diese Sorge unbegründet, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.02.2002 feststellte, dass der besondere Schutz der Ehe kein Hindernis dafür darstelle, eine gesetzliche Regelung für Lebenspartner gleichen Geschlechtes zu treffen, die der einer Ehe nahe kommen bzw. gleich sind.

Weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veranlassten den Bundesgesetzgeber, das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft in allen Belangen dem der Ehe gleichzustellen bis auf die Frage der Adoption jenseits der Stiefkindadoption.

Diese letzte Bastion des Unterschiedes zu einer Ehe konnte dann genommen werden, da die Bundeskanzlerin in einem Interview der Zeitschrift „Brigitte“ am 26.06 zu der Frage der Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Ehe dies als Gewissensfrage 2017 einordnete. Der federführende Ausschuss „Recht und Verbraucherschutz“ empfahl nun mehrheitlich einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf.

Der Bundestag beschloss dessen Annahme in zweiter und dritter Lesung, da der sog. Fraktionszwang aufgehoben war und jede / jeder Abgeordnete frei nach seinem Gewissen abstimmen konnte. Da der Bundesrat danach in seiner Sitzung am 07.07.2017 den Vermittlungsausschuss nicht anrief, hatte das Gesetz das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Ehe für alle“) war geboren und es wurde gleichgeschlechtlichen Paaren nun ab dem 01.10.2017 die Möglichkeit eröffnet, eine Ehe mit den gleichen Rechten und Pflichten einzugehen, wie dies verschieden geschlechtlichen Paaren zuvor schon möglich gewesen war.

Das Gesetz war jetzt zwar da, seine Umsetzung jedoch bereitet der Verwaltung bis zum heutigen Tag Probleme. Einzelne Regelungen des dem Gesetz zugrundeliegenden Regierungsentwurfes waren nicht durchdacht. Man hatte nämlich nicht erwartet, dass dieser Regierungsentwurf unverändert in ein Gesetz münden würde.

Unstimmige Terminologien müssen nun noch im Nachgang durch ein sog. Bereinigungsgesetz geglättet werden. Derzeit arbeitet die Verwaltung auf der Basis von Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern. Es gibt noch keine Verwaltungsvorschriften, auf deren Grundlage das Verwaltungshandeln fußt.

Zunächst gilt Folgendes:

Hinsichtlich

- der Ehevoraussetzungen,
- der Gleichstellung einer gleichgeschlechtlichen zu einer verschiedengeschlechtlichen Ehe,
- der Anmeldung beim Standesamt,
- der Prüfung der Ehevoraussetzungen sowie
- der Eheschließung selbst,

gelten ab dem erwähnten Datum die gleichen Voraussetzungen für gleichgeschlechtliche wie für verschieden geschlechtliche Paare.

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist ab dem 01.10.2018 in Deutschland nicht mehr möglich.

Möglich ist nun jedoch, eine bereits nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz rechtswirksam begründete und noch bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln.

Vorraussetzung hierfür ist, dass

- zwei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären,
- miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen,
- die Erklärungen weder mit einer Bedingung noch mit einer Zeitbestimmung abgegeben werden,
- die Erklärungen vor einer/m Standesbeamtin bzw. einem Standesbeamten

- abgegeben werden. Hieraus ergibt sich dann die sofortige Wirksamkeit.

Die Anmeldung einer solchen Umwandlung hat beim Standesamt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners zu erfolgen.

Es sind dabei Nachweise über

- den Personenstand (Nachweis der bestehenden Lebenspartnerschaft, Namensführung)
- den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt
- die Staatsangehörigkeit
- die Identität
- die Geschäftsfähigkeit

zu erbringen.

Nicht mehr erforderlich ist ein Nachweis der Auflösung bisheriger Ehen und Lebenspartnerschaften, da diese Nachweise bereits vor der Begründung der umzuwandelnden Lebenspartnerschaft erfolgten.

Bezüglich der Namensführung in der Ehe ist der im Rahmen der Lebenspartnerschaft vereinbarte Name nun als Ehefrau weiter zu führen. Eine Neubestimmungsmöglichkeit ist in den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums nicht vorgesehen. Diese Regelung ist umstritten und wird wohl ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die Gerichte beschäftigen.

Bei der Umwandlung in eine Ehe sind die Betroffenen auch hinzuweisen auf Auswirkungen, die vorhandene Kinder betreffen sowie auf einen ggf. hinkenden Familienstand (bei ausländischen Staatsangehörigen, deren Heimatstat keine gleichgeschlechtliche Ehe kennt).

Die Umwandlung selbst, besser die Eheschließung, kann bei jedem deutschen Standesamt erfolgen. Hierfür wird eine Niederschrift aufgenommen und darin der Anlass der Beurkundung (Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe) erwähnt. Der sonstige Ablauf gleicht dem einer Eheschließung und mündet in der Beurkundung im Eheregister.

Die zu erstellenden Eheurkunden sind bezüglich der Leittexte „Ehemann“ und Ehefrau“ neutralisiert. Der Leittext lautet nun „Ehegatten“. Diese Neutralisierung ist derzeit bei der Ausstellung einer begl. Abschrift aus dem Eheregister nicht möglich. Deshalb soll auf die Ausstellung einer solchen Urkunde verzichtet werden.

Das Eheregister selbst enthält übrigens das Datum der Umwandlungserklärung und nicht das Datum der früheren Lebenspartnerschaftsbegründung. In der Fallhistorie des entsprechenden Eheregisters wird durch Verweis auf die Rechtsgrundlage im Personenstandsgesetz dargestellt, dass es sich um eine Umwandlung handelt.

Im Anschluss an die Beurkundung im Eheregister erfolgt direkt eine Folgebeurkundung mit dem Inhalt „Eheschließung nach § 17a PStG bei bestehender Lebenspartnerschaft, begründet am..., Standesamt der Lebenspartnerschaft und Registernummer der Lebenspartnerschaft“. In dem entsprechenden Lebenspartnerschaftsregister wird die Umwandlung in eine Ehe auch als Folgebeurkundung eingetragen. Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe haben die Lebenspartner/innen die gleichen Rechte und Pflichten als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Bestehende Ungleichbehandlungen werden dadurch rückwirkend beseitigt.

Soweit zur Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren ab dem 01.10.2018 und zur Umwandlungsmöglichkeit von in Deutschland geschlossenen Lebenspartnerschaften in eine Ehe.

Kommen wir nun zu Problemstellungen bei der „Ehe für alle“:

a) Rechtliche Qualifikation und Nachbeurkundung von im Ausland begründeten Lebenspartnerschaften und geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Eine dem 1. Oktober 2017 im Ausland begründete Lebenspartnerschaft, die in einem inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet worden ist.

Eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft unterliegt - unabhängig vom Tag der Begründung - den Sachvorschriften des registerführenden ausländischen Staates. Wenn die im Ausland begründete Lebenspartnerschaft im Inland nachbeurkundet worden ist, ist damit kein Statutenwechsel eingetreten. Die Beurkundung im deutschen Register hat nur deklaratorische Wirkung, maßgeblich bleibt die Registrierung im Begründungsstaat. Die im Ausland begründete Lebenspartnerschaft kann daher im Inland nicht in eine Ehe umgewandelt und im Eheregister beurkundet werden. Dies gilt auch, wenn das berufene ausländische Sachrecht eine dem deutschen Recht vergleichbare Umwandlung kennt. Die Umwandlung kann dann nur nach dem anwendbaren ausländischen Recht erfolgen. Die Lebenspartner könnten jedoch im Inland die Ehe schließen, ohne dass die Lebenspartnerschaft vorher aufgelöst werden muss, weil die bestehende Lebenspartnerschaft mit der gleichen Person nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kein Ehehindernis darstellt.

Der inländische Lebenspartnerschaftseintrag wird nach den personenstandsrechtlichen Regelungen fortgeführt.

Schließen die Lebenspartner miteinander die Ehe, wird der Lebenspartnerschaftseintrag durch eine Folgebeurkundung abgeschlossen.

- 2. Eine vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland begründete Lebenspartnerschaft, die bislang nicht in einem inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet worden ist.**

Eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft kann im Inland als solche fortgeführt und im inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet werden.

- 3. Eine nach dem 30. September 2017 im Ausland begründete Lebenspartnerschaft**

Die Begründung einer im Lebenspartnerschaft richtet sich nach wie vor nach den Sachvorschriften des registerführenden Staates und ist aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung als wirksam anzusehen. Sie kann somit im inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet werden. Auch nach der Beurkundung unterliegt die Lebenspartnerschaft dem ausländischen Recht; die Nachbeurkundung führt nicht zu einem Statuten-wechsel. Eine Umwandlung in eine Ehe ist nicht möglich. Jedoch besteht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne vorherige Auflösung - auch ohne Nachbeurkundung - der Lebenspartnerschaft.

- 4. Eine vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe, die in einem inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet worden ist.**

Die gleichgeschlechtliche Ehe ist im Ausland zu einem Zeitpunkt geschlossen worden, zu dem sie im Inland als Lebenspartnerschaft qualifiziert wurde (Kappungsgrenze).

Durch den Wegfall der Kappungsgrenze ergibt sich aus dem Gesetz und dessen Begründung die „Rückwirkung“ der im Ausland geschlossenen Ehe. Die im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe entfaltet daher vom Zeitpunkt der Eheschließung an ihre vollen Wirkungen im Inland. Hierbei wird auch hingenommen, dass mit der „Rückwirkung“ gleichgeschlechtliche Ehen entstehen, die vor Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetz (1. August 2001) geschlossen worden sind. All diese Ehen können auf Antrag im Eheregister nachbeurkundet wer-

den. Das Standesamt, das die Ehe nachbeurkundet, teilt dies dem Standesamt mit, das den Lebenspartnerschaftseintrag führt; dieser wird aufgrund der Mitteilung, die eine Folgebeurkundung auslöst, gegenstandslos.

Soweit die Ehegatten bei Wohnsitz im Inland auf Grund ihrer im Ausland geschlossenen Ehe im Melderegister oder auch bei anderen Stellen (z.B. Finanzamt, Krankenkasse) als „Lebenspartner“ geführt wurden, macht die rückwirkende Geltung der im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe diese Eintragungen unrichtig. Eine Korrektur muss allerdings von den - nunmehrigen - Ehegatten selbst herbeigeführt werden.

5. Eine vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe, die bislang nicht in einem inländischen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet worden ist.

Die im Ausland geschlossene Ehe wird durch die gesetzliche Neuregelung aufgewertet und kann auf Antrag nachträglich im Eheregister beurkundet werden.

6. Eine nach dem 30. September 2017 im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe

Die Ehe wird auch im Inland als solche anerkannt und kann im Eheregister nachträglich beurkundet werden.

b) Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bzw. Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

Bei gleichgeschlechtlichen Ehen unterliegen die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen für die ausländische Partnerin bzw. den ausländischen Partner den Sachvorschriften des registerführenden Staates. Somit ist kein Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen, wenn eine/r oder beide Eheschließenden keine deutschen Staatsangehörigen sind.

Soviel zu den durch Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern gelösten Problemstellungen.

Ungelöst sind derzeit z. B. die Fragen

- zur Eheschließung von Personen ohne registrierten Geschlechtseintrag und
- die Geltung der EUVO-EU (Brüssel IIa) und Rom III VO für gleichgeschlechtliche Ehen

Es werden sich im Lauf der Zeit wohl noch weitere Fragen ergeben, die dann auf dem Gerichtsweg ihre Lösung finden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.